

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung am 29.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	10.560.767 €
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.227.260 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-1.666.493 €
mit einem Saldo von	
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.850.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.000 €
mit einem Überschuss von	6.083.507 €,

im Finanzhaushalt

mit einem Saldo von	7.750.000 €
	€
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender	€
Verwaltungstätigkeit auf	-1.465.895 €
und dem Gesamtbetrag der	€
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.006.952 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.973.800 €
mit einem Saldo von	2.033.152
	€
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	94.285
mit einem Saldo von	-94.285
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	472.972

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

300 v. H.

345 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

400 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 98 Abs. 3 Nr.1 HGO gelten Auszahlungen bis zu 50.000 € als unerheblich.

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen gem. § 100 HGO gelten:

1) Im Ergebnishaushalt

- überplanmäßige Aufwendungen bis 10.000 €, soweit diese nicht im Teilhaushalt gedeckt sind
- außerplanmäßige Aufwendungen bis 10.000 €, soweit diese nicht im Teilhaushalt gedeckt sind

2) Im Finanzhaushalt

- überplanmäßige Auszahlungen bis 12.000 €, soweit diese nicht im Teilhaushalt gedeckt sind
- außerplanmäßige Auszahlungen bis 12.000 €, soweit diese nicht im Teilhaushalt gedeckt sind.

In diesen Fällen ist der Gemeindevorstand, bis 5.000 € je Einzelfall der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen/Auszahlungen zu erteilen. Die Gemeindevertretung ist hiervon halbjährlich Kenntnis zu geben.

Davon ausgenommen sind die Personalaufwendungen/-auszahlungen und die Abschreibungen. Die Personalaufwendungen/-auszahlungen sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt auch für die Abschreibungen.

Groß-Rohrheim, den 26.02.2026

Der Gemeindevorstand



Karsten Krug
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich nach § 97 a Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.06.2026 - 15.06.2026 im Rathaus, Zimmer 12 zu den Dienstzeiten öffentlich aus.

Groß-Rohrheim, den 26.05.2026

Ort, Datum

Der Gemeindevorstand



Karsten Krug
Bürgermeister